Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8146**

14. Wahlperiode 30. 01. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7046 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. April 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit

A. Problem

Das Abkommen soll die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der Sozialen Sicherheit regeln, soweit die zwischen den beiden Vertragsstaaten geltenden Regelungen der Europäischen Gemeinschaften über Soziale Sicherheit, d. h. insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, keine Anwendung finden. Dies betrifft insbesondere Personen, die nicht unter die EWG-Regelungen fallen, aber nach dem bislang geltenden bilateralen Abkommen über Sozialversicherung vom 29. März 1951 geschützt sind. Die Durchführungsvereinbarung regelt die Anwendung des Abkommens und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im deutsch-niederländischen Verhältnis, insbesondere im Hinblick auf das Erstattungsverfahren zwischen beiden Staaten.

B. Lösung

Grundsätzlich sollen im Verhältnis zwischen Deutschland und den Niederlanden die Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Bereich der Sozialen Sicherheit auch für Nichterwerbstätige sowie für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. der Europäischen Union besitzen, entsprechend angewandt werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Das neue Abkommen stellt außerdem für die unter die Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallenden Personen sicher, dass günstigere Regelungen des bislang geltenden Abkommens neben dem EU-Recht nicht zur Anwendung kommen. Das bilaterale Abkommen über Sozialversicherung vom 29. März 1951 tritt außer Kraft.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Vertragstextes sollen die Übereinkünfte die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsvollzug.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7046 – in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. Januar 2002

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett	**Leyla Onur**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Leyla Onur

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7046 wurde in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2001 im vereinfachten Verfahren dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 117. Sitzung am 30. Januar 2002 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Bundesrat hatte in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

II.

Seit Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden die Systeme der Sozialen Sicherheit für deutsche und niederländische Staatsangehörige durch europäisches Recht, nämlich die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 koordiniert. Das früher geschlossene bilaterale deutsch-niederländische Abkommen vom 29. März 1951 gilt aber noch weiter für Personen, die nicht unter diese Verordnung fallen, d. h. Nichterwerbstätige und Staatsangehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU bzw. des EWR sind. Das neue Abkommen bringt auch für diese Personen die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung und führt damit zu einer Verwaltungsvereinfachung, indem für die unter die Verordnung fallenden wie auch für die nicht von ihr erfassten Personen grundsätzlich eine einheitliche Rechtsanwendung erfolgt. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten einschließlich der Leistungsansprüche ergeben sich dadurch gegenüber dem bisherigen Abkommen keine wesentlichen Änderungen. Darüber hinaus wird durch das Außerkrafttreten des bisherigen bilateralen Abkommens sichergestellt, dass für die unter die EWG-Verordnung fallenden Personen günstigere Vorschriften des bisherigen bilateralen Abkommens nicht kumulativ neben der EWG-Verordnung weitergelten; in Bezug auf diese Personen übernimmt das neue Abkommen Regelungen des bisherigen Abkommens, die bislang schon ergänzend zur EWG-Verordnung Anwendung fanden.

Die Durchführungsvereinbarung regelt Besonderheiten der Anwendung des Abkommens sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im deutsch-niederländischen Verhältnis. Die Vereinbarung sieht insbesondere Erstattungsverfahren vor, die von den europäischen Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 abweichen.

III.

Die Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, dass dem Gesetzentwurf zuzustimmen sei.

Berlin, den 30. Januar 2002

Leyla Onur
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333